



# GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

## Gemeindeverwaltung

Zugerstr. 10 8915 Hausen am Albis  
Telefon 044 764 80 28  
Telefax 044 764 80 29  
E-Mail christoph.rohner@hausen.ch  
Homepage www.hausen.ch

## Vereinbarung

betreffend die

**Delegation von Kompetenzen im Asyl- und Migrationsbereich  
(«Kompetenzvereinbarung Asyl»)**

zwischen

der **Politischen Gemeinde Hausen am Albis**, Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis, nachfolgend **Gemeinde** genannt

und

dem **Sozialdienst Bezirk Affoltern**, Obfelderstrasse 41b, 8910 Affoltern am Albis

## **Art. 1 Grundlagen**

Die Gemeinde ist Träger- oder Anschlussgemeinde des Sozialdienstes Bezirk Affoltern und bezieht die Standarddienstleistung «Asyl- und Migrationswesen» gemäss Art. 2 Abs. 2 Ziff. 5 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern.

## **Art. 2 Gegenstand der Kompetenzdelegation**

Die Gemeinde delegiert im Bereich Asyl- und Migrationswesen gemäss Art. 3 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern an den Sozialdienst Bezirk Affoltern die Entscheidungskompetenzen:

1. Dem Verwaltungsrat Sozialdienst Bezirk Affoltern wird die Kompetenz zum Erlass der Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung [AfV] und SKOS übertragen. Die Sozialvorstände der Träger- und Anschlussgemeinden sind vor einer Änderung der Richtlinien anzuhören.
2. Dem Sozialdienst Bezirk Affoltern werden die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen im Bereich Asyl- und Migrationswesen gemäss den gesetzlichen Grundlagen und im Umfang der Richtlinien des Verwaltungsrats zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung und SKOS übertragen.

## **Art. 3 Information der Gemeinde**

Der Sozialdienst Bezirk Affoltern informiert die Gemeinde regelmässig über die erbrachten Leistungen gemäss Art. 2 dieser Vereinbarung.

## **Art. 4 Entschädigung Sozialdienst Bezirk Affoltern durch die Gemeinde**

Der Sozialdienst Bezirk Affoltern verrechnet der Gemeinde die effektiven Vollkosten seiner Dienstleistungen und Leistungen an Klientinnen und Klienten nach Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres gemäss Art. 22 Abs. 5 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern.

## **Art. 5 Anpassung der Vereinbarung**

Jede Änderung der Vereinbarung ist den Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen.

## Art. 6 Laufzeit und Kündigung

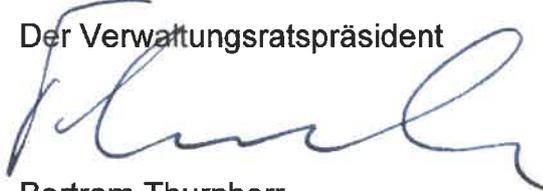
<sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird per 1. Januar 2021 für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf dieser Dauer jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.

<sup>2</sup> Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2023, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

### Unterschriften:

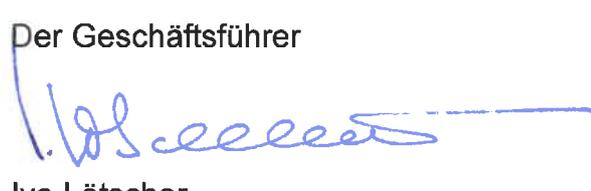
#### Sozialdienst Bezirk Affoltern

Der Verwaltungsratspräsident



Bertram Thurnherr

Der Geschäftsführer



Ivo Lötscher

#### Politische Gemeinde Hausen am Albis

Der Gemeindepräsident



Stefan Gyseler

Der Gemeindegeschreiber



Christoph Rohner